

(2) Die Bezirkstierärzte melden auf der Grundlage der Meldung der Kreistierärzte am 10. und 25. des Monats dem Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft schriftlich (Anlage 1) über die im Berichtszeitraum in den Bezirken aufgetretenen Tierseuchen und Parasitosen entsprechend dem Verzeichnis der Tierseuchen und Parasitosen, für die eine periodische Meldepflicht besteht (Anlage 2).

(3) Bei Verdacht auf das Vorliegen oder bei Feststellung von

- Maul- und Klauenseuche,
- Schweinepest,
- Afrikanischer Schweinepest,
- Geflügelpest | in industriemäßigen Anlagen der
- Milzbrand I Tierproduktion,
- Rotz,
- Lungenseuche der Rinder,
- Rinderpest,
- Afrikanischer Pferdesterbe

und anderen besonderen Gefahren erheblichen Ausmaßes für die Tierbestände im Sinne des § 14 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Tierseuchenverordnung ist der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Stunden, durch die Kreis- und Bezirkstierärzte zu informieren, unbeschadet dessen, ob schon anderweitig eine Information erfolgte.

(4) Zeigen sich bei anderen als im Abs. 3 aufgeführten Tierseuchen sowie bei Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände solche abweichenden Verlaufsformen, die eine schnelle Ausbreitung vermuten lassen, so hat ebenfalls gemäß Abs. 3 eine unverzügliche Meldung zu erfolgen.

(5) Der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann für die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordneten Einrichtungen des Veterinärwesens die Meldepflicht für weitere Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren für die Tierbestände festlegen.

§18

(1) Zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erläßt der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse Weisungen.

(2) Alle Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sind auf der Grundlage dieser Weisungen durchzuführen.

§19

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Bekanntmachung vom 3. Februar 1951 der Anweisungen Tbl, Tb2 und Tb3 zur Verordnung über Schaffung und Erhaltung tuberkulosefreier Rinderbestände auf freiwilliger Grundlage (MinBl. Nr. 5 S. 11);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1954 zur Verordnung zur Behebung von wirtschaftlichen Schäden bei Ausbruch der Schweinepest in landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. Nr. 56 S. 568);
- Anordnung vom 8. Juni 1961 über die Meldepflicht der Leukose des Rindes (GBI. II Nr. 39 S. 243);
- Richtlinie vom 20. August 1962 über die weitere Bekämpfung der Rindertuberkulose und -brucellose in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 8/1962).

(3) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1973 treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. Juni 1954 zum Schutze der einheimischen Kaninchenbestände (ZBL Nr. 27 S. 294);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI I Nr. 25 S. 222);
- Anordnung vom 21. November 1955 zur Bekämpfung der Myxomatose der Kaninchen (GBI. I Nr. 101 S. 846);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI. I Nr. 64 S. 833);
- Verfügung vom 4. Januar 1963 zur Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Sonderdruck Nr. 1/1963);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. August 1966 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI. II Nr. 100 S. 651);
- Anordnung vom 20. September 1966 zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit (GBI. II Nr. 108 S. 695).

Berlin, den 3. August 1973

**Der Minister**  
**für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Ewald

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Tierseuchenbericht**

für die Zeit vom .....bis.....

Krank- heit	Kreis und Bezirk	Stand am ... (Beginn des Be- richtszeit- raumes) Gemeinden	Zu- gang  Ge- meinden	Ab- gang  Ge- meinden	Stand am ... (Ende des Be- richtszeit- raumes) Gemeinden
		Kreis A			
		Kreis B			
		Kreis C			
		Bezirk			

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

**Verzeichnis der Tierseuchen und Parasitosen,  
für die eine periodische Meldepflicht besteht**

**A. Tierseuchen**

- Maul- und Klauenseuche
- Schweinepest
- ansteckende Schweinelähme
- Geflügelpest
- Geflügelcholera
- Myxomatose
- Omithose/Psittakose
- Mareksche Geflügellähme
- Listeriose der Schafe
- Aujeszky'sche Krankheit